

## **Verordnung für die Dulten auf dem Messepark**

*(bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. 10 vom 05.04.2017, Seiten 73-78)*

Die Stadt Passau erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVBl. S. 154) folgende Verordnung:

### **§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich der Verordnung**

Diese Verordnung regelt die Dulten auf dem Messepark. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich für das Dultgelände aus Anlage 1 und den Erschließungsbereich aus Anlage 2. Die Anlagen sind Bestandteil der Verordnung.

### **§ 2 Verhalten auf dem Festplatz; Rettungswege**

- (1) Auf dem Dultgelände hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Den erforderlichen Anordnungen der Polizei und des Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten.
- (2) Alle Zugänge und Ausgänge des Dultgeländes sowie die festgelegten Rettungswege sind ständig freizuhalten.
- (3) Unbefugten ist es untersagt, zwischen 00.30 Uhr und 8.00 Uhr das Dultgelände zu betreten oder sich dort aufzuhalten. Zulässig ist der Aufenthalt im „Dultstadl“ sowie das Betreten und Verlassen auf den dafür vorgesehenen Ein- und Ausgängen bis 02.30 Uhr.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Auf dem Dultgelände (Anlage 1) ist es untersagt,
  1. Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitzuführen;
  2. Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen;

3. alkoholische Getränke aller Art mitzubringen;
4. Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen;
5. erkennbar nicht für Besucher zugelassene Bereiche, wie Wohnwagen- oder Lagerplätze, zu betreten;
6. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu beseitigen oder zu übersteigen.

(2) Im Erschließungsbereich (Anlage 2) ist der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses untersagt. Ausgenommen sind gaststättenrechtlich genehmigte Bewirtungsflächen oder die private Nutzung der Flächen durch den Grundstückseigentümer oder Besitzer.

(3) Zur Überwachung der in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 festgelegten Verbote sind die Polizei- und Sicherheitskräfte berechtigt, den Inhalt von mitgebrachten Rucksäcken, Koffern, größeren Taschen und vergleichbaren Behältnissen zu kontrollieren.

(4) Personen, die den Verhaltensregeln nach § 2 zuwiderhandeln, gegen die Verbote nach den Absätzen 1 und 2 verstoßen oder die Kontrollmaßnahmen nach Abs. 3 ablehnen, können mit einem Zutrittsverbot belegt oder vom Festgelände verwiesen werden.

#### **§ 4 Anordnungen für den Einzelfall**

(1) Die Stadt Passau kann im Vollzug des Art. 19 bzw. Art. 23 LStVG zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Auf Antrag kann das Ordnungsamt der Stadt Passau im Einzelfall eine Befreiung von den aufgeführten Verboten erteilen, soweit nicht die öffentlichen Interessen entgegenstehen.

## **§ 5 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 und Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden, wer entgegen

1. § 2 Abs. 1 auf dem Dultgelände andere gefährdet oder schädigt oder den Bestimmungen über das Verhalten zuwiderhandelt;
2. § 2 Abs. 2 Zu- und Ausgänge des Dultgeländes oder Rettungswege verstellt;
3. § 2 Abs. 3 unberechtigt das Dultgelände betritt oder sich dort aufhält;
4. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Waffen, Wurfgeschosse oder als solche verwertbare Gegenstände mit sich führt;
5. § 3 Abs. 1 Nr. 2 Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mit sich führt;
6. § 3 Abs. 1 Nr. 3 alkoholische Getränke mitbringt;
7. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Feuer entzündet oder leicht brennbare Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände mitführt oder abbrennt;
8. § 3 Abs. 1 Nr. 5 für den Besucher nicht zugelassene Bereiche betritt;
9. § 3 Abs. 1 Nr. 7 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile beseitigt oder übersteigt;
10. § 3 Abs. 2 sich in dem in Anlage 2 zu dieser Verordnung festgelegten Erschließungsbereich zum Zwecke des Alkoholgenusses aufhält.

## **§ 6 Privatrechtliche Bestimmungen**

Privatrechtliche Regelungen in der Platzordnung vom 22.02.2010 oder in Miet- und Nutzungsverträgen bleiben von Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

## **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Passau, den 03.04.2017

STADT PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister